

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

---

Berlin, 17. Mai 2021

---

Bei den Bestimmungen zu einer Anschlussregelung für Biogas-Bestandsanlagen, die in die Güllevergärung wechseln, verweist der DBV auf die gemeinsam mit den anderen Bioenergieverbänden erarbeitete Stellungnahme des Hauptstadtbüros Bioenergie (anbei). Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich als Ergänzung insbesondere auf die Regelungen zur Agri-Photovoltaik (Agri-PV).

### **Zu Agri-PV über Dauer- und mehrjährigen Kulturen (§ 15 Satz 2 Nr. 2 InnAusV):**

Der DBV begrüßt die Einbindung von Dauer- und mehrjährigen Kulturen in die Flächenkulisse für die Erprobung von Agri-PV-Anlagen. Da Solarmodule hier bestehende Strukturen wie Hagelschutzsysteme oder Folientunnel ersetzen können, bestehen auf solchen Flächen besonderes große Potentiale für eine Doppelnutzung.

Den pauschalen Ausschluss Agri-PV-Anlagen auf Grünland bewertet der DBV hingegen kritisch. Auch auf solchen Flächen kann die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch eine Doppelnutzung – insbesondere mit Blick auf kommende Dürreperioden – profitieren. Die Begründung, wonach die Doppelnutzung auf diesen Flächen „keinen innovativen Charakter“ habe, ist nicht nachvollziehbar. Auch Anlagen aus senkrecht aufgestellten Streifen aus bifazialen Solarmodulen können Synergien mit der Landwirtschaft (Schutz vor Sonneneinstrahlung, Zaunfunktion) schaffen, sind dabei jedoch immer mit höheren Kosten als herkömmliche Freiflächenanlagen verbunden.

Der DBV plädiert deshalb dafür, dass Agri-PV-Anlagen innerhalb des EEG grundsätzlich auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden können. Etwaige Einschränkungen auf Grün- oder Ackerland sollten im Detail von der Bundesnetzagentur vorgenommen werden

### **Zum Fehlen eines Untersegments für Agri-PV:**

Um sicherzustellen, dass Agri-PV-Anlagen im Wettbewerb mit schwimmenden und Parkplatz-Anlagen Zuschläge erhalten, sind in den Innovationsausschreibungen Unterkontingente für die einzelnen Anlagenklassen notwendig. Agri-PV-Anlagen mit höherem Innovations- und Synergiecharakter sind zwangsläufig auch mit den höheren Kosten verbunden. Es ist zu befürchten, dass sich im April 2022 keine hoch aufgeständerten Agri-PV-Systeme über Dauer- oder mehrjährigen Dauerkulturen durchsetzen können.

Der DBV spricht sich deshalb dafür aus, in den Ausschreibungen Untersegmente für die einzelnen Technologien – mindestens aber für Agri-PV über Dauer- oder mehrjährigen Kulturen –

einzusetzen. Sinnvoll wäre etwa eine Drittelung der Ausschreibungsmenge: Jeweils 50 MW für Agri-PV, Parkplatz-PV und schwimmende PV.

### **Zur Abgrenzung von Agri-PV zu PV-Freiflächenanlagen:**

Um den langfristigen Erfolg der Agri-Photovoltaik sicherzustellen, müssen die Interessen der Landwirtschaft gewahrt und die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort erhalten bleiben. Der DBV bekräftigt, dass sich die Photovoltaik unterordnen muss, wenn sie in die Landwirtschaft integriert werden soll. Nur dann ist eine synergetische Doppelnutzung der Fläche möglich.

In der weiteren Ausgestaltung des Segments der „besonderen Solaranlagen“ muss deshalb sichergestellt werden, dass Agri-PV-Anlagen nur dann eine Förderung erhalten, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohne nennenswerte Einschränkung möglich bleibt. Bodennahe Anlagen, die sich nur geringfügig von konventionellen Freiflächenanlagen unterscheiden, dürfen nicht Bestandteil der Förderkulisse sein.

### **Zur fehlenden Möglichkeit für Eigenstromverbrauch aus Agri-PV-Anlagen:**

Das pauschale Verbot, den Strom aus innovativen Agri-PV-Anlagen selbst zu nutzen, erachtet der DBV als widersinnig. Bei einer Doppelnutzung ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, den Strom über die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unmittelbar vor Ort zu verbrauchen – etwa für Bewässerungssysteme oder elektrische Maschinen. Eigenverbrauch kann entscheidend zur Marktfähigkeit der Anlagensysteme beitragen und motiviert Maßnahmen zum Lastmanagement vor Ort. Mit Eigenverbrauch ergeben sich auch neue Möglichkeiten für Anlagenkombinationen.

Der DBV fordert deshalb, Eigenverbrauch aus Agri-PV-Anlagen wenigstens in begrenztem Umfang zu ermöglichen.

### **Zum Ausschluss von EEG-gefördertem Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff (§ 12i**

#### **Absatz 1 Nummer 3 EEG):**

Es muss sichergestellt sein, dass auch Überschussstrom aus EEG-geförderten Anlagen, für den in Zeiten von negativen Strompreisen keine Vergütung gewährt wird, zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eingesetzt werden kann. Überhaupt müssen für die Herstellung von Wasserstoff zunächst jene Strommengen eingesetzt werden, die bei Wind und Photovoltaik in Zeiten hoher Sonneneinstrahlung oder großer Windmengen ohnehin im Übermaß vorhanden sind.

Die Regelung darf nicht dazu führen, dass lediglich PV-Freiflächenanlagen in großem Umfang für die wirtschaftliche Produktion von Grünem Wasserstoff herangezogen werden können. Derartige Anlagen verbrauchen landwirtschaftliche Nutzflächen und sind mit erheblichen Eingriffen in Agrarstruktur, Umwelt und Landschaftsbild verbunden. Stattdessen muss auch die Produktion von Grünem Wasserstoff möglichst aus dezentralen Stromquellen gespeist werden.